

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 22.03.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Wie kommen Geflüchtete in der Zentralen Erstaufnahme an ihr Recht?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Bekanntermaßen erhöht eine faire, unabhängige und vertrauensvolle Asylverfahrensberatung die Rechtsstaatlichkeit und Qualität des Asylverfahrens insgesamt. Eine solche Beratung muss von staatlichen Institutionen unabhängig sein. Dies muss auch räumlich zum Ausdruck kommen. In Drs. 22/1208 hat der Senat hat unter anderem darauf verwiesen, dass die Rechtsberatung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Zentralen Erstaufnahme (ZEA) gegenwärtig aus Gründen des Infektionsschutzes telefonisch angeboten werde. Das Angebot des BAMF ergänze sich mit Beratungsangeboten der Öffentlichen Rechtsauskunft (ÖRA). Auch solle die Vernetzung mit den Wohlfahrtsverbänden vor Ort ausgebaut werden.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

In der Freien und Hansestadt Hamburg tritt die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) an die Stelle der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) vom 18. Juni 1980. Als Teil der Sozialbehörde erteilt sie Rechtsberatung für einkommensschwache Hamburgerinnen und Hamburger nach den Vorschriften des Gesetzes über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-Gesetz). Die individuelle Rechtsberatung erfolgt durch mehr als 200 ehrenamtliche Beraterinnen und Berater, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 ÖRA-Gesetz). Zudem erteilen auch sieben hauptamtliche Beraterinnen und Berater Rechtsrat, vor allem im öffentlichen Recht, insbesondere im Migrationsrecht. Sowohl die ehrenamtlichen als auch die hauptamtlichen Beraterinnen und Berater sind unabhängig in der Anwendung des Rechts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 ÖRA-Gesetz). Im Übrigen siehe Drs. 22/3460.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wie folgt:

**Frage 1:** *Welche Formen der Asylverfahrensberatung im Sinne des § 12a AsylG (erste Stufe nach Satz 3, zweite Stufe nach Satz 4) führt das BAMF in der ZEA seit wann durch? Zu welchen Zeitpunkten im Asylverfahren finden sie statt und welche Beratungsleistungen beinhalten sie jeweils genau, welche nicht? Bitte auch die Abläufe genau schildern.*

**Antwort zu Frage 1:**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1. der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE BT-Drs. 19/24098 verwiesen. Seit November 2020 wird die Asylverfahrensberatung in allen Bundesländern an 44 Standorten angeboten.

Das zweistufige Verfahren der Asylverfahrensberatung besteht aus einer allgemeinen Asylverfahrensberatung (Stufe 1) für alle Asylsuchenden vor Antragstellung mit dem Ziel der Information zum Asylverfahren (einschließlich Sinn und Zweck, Ablauf, Inhalt und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten, Anforderungen, Handlungsmöglichkeiten und Rechtsfolgen) sowie Alternativen zum Asylverfahren (einschließlich Rückkehrhinweis) und darauf aufbauend aus einer aufsuchenden individuellen Asylverfahrensberatung (Stufe 2) für alle Asylsuchenden und Antragstellenden ab dem Zeitpunkt vor Antragstellung bis zum Abschluss des Behördenverfahrens mit dem Ziel der Information, Beratung und Unterstützung zum Asylverfahren (einschließlich Beschaffung von Dokumenten, Begleitung von Verfahrensterminen, Erläuterung von Anhörungsniederschriften, Bescheiden und anderen verfahrensrelevanten Dokumenten).

Grundsätzlich versucht das BAMF, Asylsuchende so früh wie möglich mit der Asylverfahrensberatung der ersten Stufe (Gruppenberatung) zu erreichen. Wann genau die Asylverfahrensberatung der ersten Stufe angeboten wird, hängt auch von den Gegebenheiten und den Abläufen an den einzelnen Standorten ab. In der Regel wird angestrebt, dass die Beratung unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit der Registrierung erfolgt und somit vor der Antragstellung beim Bundesamt.

**Frage 2:** *Welche Vereinbarungen hat Hamburg wann mit dem Bund zur unabhängigen und flächendeckenden Asylverfahrensberatung geschlossen? Was genau ist Gegenstand dieser Vereinbarungen?*

**Antwort zu Frage 2:**

Es handelt sich bei der erfragten Vereinbarung um die Gemeinsame Erklärung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 2020. Die Vereinbarung enthält folgenden Wortlaut:

„Neben der Durchführung der Asylverfahren bietet das BAMF in der Regel werktätlich auch eine unabhängige Asylverfahrensberatung in der Einrichtung an. Diese erfolgt in zwei Stufen und besteht in Stufe 1 aus allgemeinen Informationen über das Asylverfahren (einschließlich eines Hinweises auf bestehende Angebote zur Rückkehrberatung) in Gruppengesprächen für alle Asylsuchenden vor Antragstellung und, darauf aufbauend in Stufe 2, einer freiwilligen, individuellen Asylverfahrensberatung in Einzelgesprächen für alle Asylsuchenden/Asylantragsteller ab dem Zeitpunkt „vor Antragstellung“ bis „Abschluss des Behördenverfahrens“. Die freiwillige, individuelle Asylverfahrensberatung kann auch durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt werden. Diesen sollen bei Bedarf durch das BAMF vor Ort Räumlichkeiten im Rahmen freier Kapazitäten und Sachmittel zur Verfügung gestellt und der Zugang gewährleistet werden. In diesem Fall können BAMF, die Freie und Hansestadt Hamburg und Wohlfahrtsverbände im Rahmen einer engen Kooperation Beratungsstandards austauschen und diese gemeinsam weiter entwickeln.“

**Frage 3:** *Wie sieht aktuell der durch die Pandemie bedingte beschleunigte Ablauf für die Geflüchteten in der ZEA aus? Welche Rolle spielt F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) in diesem Zusammenhang?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die in der Drs. 22/3075 dargestellte Vorgehensweise ist unverändert. Die Rolle von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) hat sich nicht verändert. F&W ist weiterhin mit dem Unterkunfts- und Sozialmanagement vor Ort.

**Frage 4:** *Wie ist es zu erklären, dass auch F&W das Durchlaufen der unabhängigen Asylverfahrensberatung bescheinigt (Beratungsstempel durch F&W)?*

**Antwort zu Frage 4:**

Dies ist nicht zutreffend. F&W hält lediglich fest, dass der Hinweis auf die Verfahrensberatung erfolgt ist. F&W führt eine Erstberatung durch, die eine Erläuterung der zu durchlaufenden Prozessschritte der Zentralen Erstaufnahme sowie eine Verweisbera-

tung enthält, die auf die Bedürfnisse der jeweiligen Personen abgestimmt ist. Alle Personen erhalten Informationen zur Verfahrensberatung des BAMF und den Flyer der ÖRA.

**Frage 5:** *Wie wird sichergestellt, dass vulnerable Personen die für sie erforderliche spezielle Beratung und Begleitung erhalten?*

**Antwort zu Frage 5:**

Sofern die Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe nicht offensichtlich ist, erfolgt die Identifikation im Rahmen der ärztlichen Untersuchung oder das Erstaufnahmegespräch bei F&W. Die Mitarbeitenden von F&W sorgen dann für die notwendige Anbindung.

Auch das BAMF achtet in jedem Stadium des Asylverfahrens auf etwaige Vulnerabilitäten der Schutzsuchenden und trifft die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu deren Berücksichtigung. Ein förmliches Feststellungsverfahren ist in Bezug auf das Asylverfahren nicht etabliert. Einen wichtigen Beitrag zur frühzeitigen Identifizierung von verfahrens- oder entscheidungsrelevanten Vulnerabilitäten leistet die Asylverfahrensberatung des Bundesamtes. Durch die explizite Beachtung in der Asylverfahrensberatung können besondere Bedarfe, die noch nicht im Rahmen der Aufnahme identifiziert wurden, bereits frühzeitig, das heißt gegebenenfalls auch vor Antragstellung, identifiziert werden. Die Asylverfahrensberaterinnen und -berater können – mit schriftlichem Einverständnis der Beratenen – Informationen zu Vulnerabilitäten an das Asylverfahrenssekretariat beziehungsweise den Entscheidungsbereich des Bundesamts und an Dritte weiterleiten, damit diese im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt werden können. Zudem erteilt die Asylverfahrensberatung Hinweise auf und Verweise an andere Beratungsangebote Dritter (zum Beispiel Wohlfahrtsverbände). Das BAMF kann im Rahmen von Mitteilungen gemäß § 8 Absatz 1b des Asylgesetzes oder unmittelbar durch Schutzsuchende beziehungsweise deren Bevollmächtigte Kenntnis von einer etwaigen Schutzbedürftigkeit erlangen.

Durch die Asylverfahrensberatung soll sichergestellt werden, dass Asylsuchende über Ablauf und Inhalt des Asylverfahrens informiert sind und in dessen Verlauf beraten und unterstützt werden, damit sie Verfahren und Verfahrensschritte verstehen, Rechte und Pflichten effektiv wahrnehmen und Handlungsoptionen einschätzen können. Die Asylverfahrensberatung soll so einen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit und Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens leisten.

Zudem führt das Bundesamt zielgruppengerechte Schulungen für alle Mitarbeitenden durch, unter anderem sogenannte Diversity-Trainings, die im Umgang mit vulnerablen Gruppen schulen sollen. Die entsprechende Schulung von Asylverfahrensberatern steht dabei besonders im Fokus.

**Frage 6:** *Wie ergänzen sich die Beratungsangebote von BAMF und ÖRA? Bitte genau darlegen, auch im Hinblick darauf, welche Informationen die Geflüchteten vom Sozialmanagement von F&W erhalten und inwieweit eine Wahlmöglichkeit besteht.*

**Antwort zu Frage 6:**

Hinsichtlich der in § 12a AsylG genannten Asylverfahrensberatung ist zu berücksichtigen, dass die allgemeine und individuelle Verfahrensberatung durch das BAMF eine Beratung über das Asylverfahren an sich betrifft. Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsberatung. F&W führt nur eine sogenannte Verweisberatung durch, mit der den Geflüchteten die verschiedenen Beratungsangebote erläutert und – wenn gewünscht – Hilfestellung bei der Terminvereinbarung geleistet wird. Welche Angebote angenommen werden, entscheiden die Geflüchteten selbst.

Die ÖRA bietet darüber hinaus individuelle Rechtsberatung an. Im Hinblick auf § 12a AsylG ergänzt sich diese insofern mit dem Angebot durch das BAMF, als in der ÖRA eine konkret auf den Fall bezogene Anhörungsberatung vor dem Termin zur Anhörung durch das BAMF erfolgen kann. In dieser wird individuell vor dem Hintergrund der Fluchtgründe des Geflüchteten zur bevorstehenden Anhörung rechtlich beraten. Dabei wird auch über die Erfolgsaussichten des Asylantrags beraten. Die Anhörungsberatung stellt ein weiter gehendes und unabhängiges Angebot der ÖRA dar. Dieses Angebot

wird als sinnvoll und notwendig neben und ergänzend zu der Verfahrensberatung durch das BAMF erachtet.

Neben der Anhörungsberatung bietet die ÖRA außerdem auch Rechtsberatung im gesamten Migrationsrecht sowie in anderen juristischen Angelegenheiten für die Geflüchteten an.

**Frage 7:** *Durch wen und in welcher Höhe werden die Angebote des BAMF finanziert? Bitte die jeweils für die beiden Stufen nach § 12a AsylG im Jahr 2020 entstandenen Kosten und eingesetzten Mitarbeitenden (VZÄ) sowie die für die Jahre 2021 und 2022 eingeplanten Mitarbeitenden (VZÄ) und Mittel aufzuführen.*

**Antwort zu Frage 7:**

Die Asylverfahrensberatung des BAMF wird ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert. Hinsichtlich des eingesetzten Personals wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1. der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf die BT-Drs. 19/24098 verwiesen.

**Frage 8:** *Durch wen und in welcher Höhe wird die Migrationsrechtsberatung der ÖRA finanziert? Bitte die im Jahr 2020 entstandenen Kosten und eingesetzten Mitarbeitenden (VZÄ) sowie die für die Jahre 2021 und 2022 eingeplanten Mitarbeitenden (VZÄ) und Mittel aufzuführen.*

**Antwort zu Frage 8:**

Vorwegzunehmen ist an dieser Stelle, dass die Rechtsberatung in der ÖRA grundsätzlich nach dem ÖRA-Gesetz und auch traditionell über viele Jahre nur von ehrenamtlichen Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern durchgeführt wurde. Zwischen 2009 und 2014 wurden drei hauptamtliche Rechtsberaterstellen für öffentliches und Sozialrecht geschaffen. Mit Beginn der Flüchtlingskrise 2015 wurden nacheinander fünf weitere hauptamtliche Beraterstellen ausschließlich für die Migrationsrechtsberatung geschaffen.

Die Migrationsrechtsberatung, die nur in der Hauptstelle der ÖRA stattfindet, inklusive der in diesem Rahmen stattfindenden Anhörungsberatungen, wird ausschließlich über hauptamtliche Volljuristinnen und Volljuristen im Rahmen des allgemeinen Beratungsangebotes bei der ÖRA abgedeckt.

Die Personalkosten für die Migrationsrechtsberatung einschließlich der in diesem Bereich eingesetzten Verwaltungskräfte betragen in 2020 441.236 Euro. Der Arbeitszeitanteil betrug insgesamt 6,5 VZÄ. Für die Jahre 2021 und 2022 sind keine Veränderungen geplant.

Grundsätzlich haben die Geflüchteten die für alle Ratsuchenden in der Rechtsberatung nach § 1 Absatz 1 der ÖRA-Gebührenordnung (ÖRA-GebO) Anlage 1, anfallenden Beratungsgebühren zu bezahlen. Die Gebühr ermäßigt sich für Personen, die Sozialleistungen gemäß § 2 Absatz 2 ÖRA-GebO erhalten. Die ermäßigte Gebühr, die von allen Ratsuchenden vom Regelsatz beglichen werden muss, betrug bis zum 14. Juli 2020 3 Euro pro Fall, ab dem 15. Juli 2020 3,50 Euro und seit dem 1. Januar 2021 4 Euro. Diese Gebühr ist für Anhörungsberatungen, die im Rahmen der allgemeinen Migrationsrechtsberatung stattfinden, von den Ratsuchenden zu begleichen. Die in diesem Rahmen erfolgten Anhörungsberatungen werden nicht gesondert statistisch erfasst. Im Übrigen sind Ausgaben dieser Art vom Regelsatz nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz unter der Abteilung 12, Andere Waren und Dienstleistungen, erfasst.

Im Jahr 2020 wurde bis März eine gesonderte Sprechstunde für die Anhörungsberatung von Geflüchteten aus der ZEA angeboten. Die anfallenden Beratungsgebühren dafür wurden pro Fall von der Behörde für Inneres und Sport übernommen. Pandemiebedingt werden seitdem keine gesonderten Sprechstunden mehr für die Anhörungsberatung durchgeführt. Die Beratung erfolgte im Rahmen der allgemeinen Migrationsrechtsberatung. Die Anhörungsberatung hat dabei nach wie vor dergestalt eine Sonderstellung, als dass über F&W immer kurzfristig Termine vereinbart werden können. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 9:** *Welche fachlichen Voraussetzungen werden jeweils an die beratenden Mitarbeitenden des BAMF sowie der ÖRA gestellt und wie lange dauern die Beratungen jeweils im Durchschnitt?*

**Antwort zu Frage 9:**

Das BAMF setzt in der Asylverfahrensberatung ausschließlich Mitarbeitende des gehobenen Dienstes aus dem Bereich Asyl ein. Die Mitarbeitenden verfügen somit über einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung und haben in der Regel mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Bearbeitung von Asylverfahren. Vor Beginn ihres Einsatzes durchlaufen die künftigen Asylverfahrensberaterinnen und -berater eine spezielle Schulung, die sie auf den Einsatz als Beraterinnen und Berater vorbereiten soll. Die jeweils aktuellen Schulungselemente werden auf der Internetseite des BAMF veröffentlicht (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/programm-asylverfahrensberatung.html>). Die Dauer einzelner Beratungen wird vom BAMF nicht zentral erhoben.

Die Beraterinnen und Berater der ÖRA sind Volljuristinnen und Volljuristen. Sie verfügen über ausgewiesene Expertise im Migrationsrecht. Die Beratungen dauern im Durchschnitt eine Stunde.

**Frage 10:** *Welche weiteren Angebote der Asylverfahrensberatung gibt es und in welchen Fallkonstellationen verweisen das Sozialmanagement von F&W sowie das BAMF an diese Angebote?*

**Antwort zu Frage 10:**

F&W führt in Sachen Verfahrensberatung ausschließlich eine Verweisberatung durch. F&W wurde angewiesen, die Fahrkartenausgabe für öffentliche Verkehrsmittel auch auf den Besuch anderer Beratungsorganisationen und Anwälte auszuweiten.

**Frage 11:** *In welchem Umfang wurden die Angebote nach Frage 10 jeweils im Jahr 2020 von der Freien und Hansestadt Hamburg, vom Bund oder/und aus EU-Mitteln finanziert und welche Mittel von wem werden jeweils für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt?*

**Antwort zu Frage 11:**

Das BAMF weist darauf hin, dass sich die freiwillige Beantwortung aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage auf die wesentlichen Punkte beschränkt. Zu dieser Frage hat der Bund keinen Beitrag geleistet.

Weder die Behörde für Inneres und Sport noch die Sozialbehörde verfügen über eigene Mittel für diese Angebote. Das Flüchtlingszentrum berät jeden Ratsuchenden, auch zu Fragen zum Asylantrag. Das Flüchtlingszentrum übt jedoch in dem Sinne keine Asylrechtsberatung für Ratsuchende aus, sondern verweist die Ratsuchenden an Rechtsanwälte oder die ÖRA, die das Asylverfahren für die Person durchführt.

**Frage 12:** *Mit welchen Wohlfahrtsverbänden vor Ort ist das BAMF vernetzt und was genau bedeutet eine solche Vernetzung, welche Ziele sind damit verbunden und welche Aufgaben haben die Wohlfahrtsverbände dabei?*

**Antwort zu Frage 12:**

Im Rahmen der Asylverfahrensberatung der ersten Stufe werden die Asylsuchenden durch das BAMF auch über Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände und anderer NGOs informiert. Die Umsetzung der individuellen Asylverfahrensberatung (Stufe 2) durch das Bundesamt besteht parallel zu Angeboten der Wohlfahrtsverbände und anderer Träger. Im Weiteren wird bezüglich des ersten Teils der Frage auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 2. der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf BT-Drs. 19/24098 verwiesen.

Das Angebot der individuellen Asylverfahrensberatung erfolgt parallel und subsidiär zu entsprechenden Angeboten der Wohlfahrtsverbände und anderer Träger. Wo entsprechende Angebote des Bundesamtes sowie der Wohlfahrtsverbände und anderer Träger

bestehen, findet eine enge Koordination und Vernetzung statt. Das Bundesamt beabsichtigt nicht, bereits vorhandene Beratungsstrukturen zu ersetzen, sondern ein Beratungsangebot sicherzustellen.

**Frage 13:** *Welchen Zugang haben Berater/-innen von Migrationsberatungsstellen, Mitarbeiter/-innen von Wohlfahrtsverbänden, Rechtsanwälte/-innen sowie sonstige Außenstehende zum Gelände der ZEA?*

*Bitte genau darstellen, wie und zu welchen Bereichen der verschiedenen Standorte der ZEA der Zutritt gewährt wird. Bitte gegebenenfalls auch erläutern, warum und auf welcher Rechtsgrundlage es keinen Zutritt gibt.*

**Antwort zu Frage 13:**

Am Standort Bargkoppelweg 66 a können Geflüchtete von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt begleitet werden. Ansonsten ist der Zugang pandemiebedingt durch die jeweils gültige Eindämmungsverordnung auf die Kernfamilie oder einen Beistand begrenzt. In den Unterbringungsbereichen ist kein Besuch gestattet, was durch die Hausordnung geregelt ist.

**Frage 14:** *Wie wird gegenwärtig die Asylverfahrensberatung durch das BAMF durchgeführt?*

*Bitte genau angeben, in welchen Zeiten seit dem 01.01.2020 die Beratung in Präsenz angeboten wurde beziehungsweise wird, unterbrochen war beziehungsweise noch ist, lediglich eine telefonische Beratung stattgefunden hat beziehungsweise noch stattfindet, welche digitalen Angebote etwa mit Video es gab beziehungsweise gibt und wie der Einsatz von Sprachmittlern/-innen erfolgt.*

**Antwort zu Frage 14:**

Die derzeitige Pandemielage erfordert es, dass flexibel und individuell auf das jeweilige Infektionsgeschehen reagiert werden muss. Daher gibt es an vielen Standorten Sonderregelungen, welche die Abläufe bei der Registrierung und Antragstellung, sowie auch der Asylverfahrensberatung beeinflussen. Die Schutzmaßnahmen vor den Auswirkungen der Pandemie sind je nach Standort unterschiedlich.

**Frage 15:** *Wie wird gegenwärtig die Migrationsrechtsberatung durch die ÖRA durchgeführt?*

*Bitte genau angeben, in welchen Zeiten seit dem 01.01.2020 die Beratung in Präsenz angeboten wurde beziehungsweise wird, unterbrochen war beziehungsweise noch ist, lediglich eine telefonische Beratung stattgefunden hat beziehungsweise noch stattfindet, welche digitalen Angebote etwa mit Video es gab beziehungsweise gibt und wie der Einsatz von Sprachmittlern/-innen erfolgt.*

**Antwort zu Frage 15:**

Die Migrationsberatung ist in der ÖRA 2020 durchgängig auch in Präsenz unter Einhaltung eines strengen Hygienekonzepts in Abstimmung mit dem Arbeitsschutz, dem Arbeitsmedizinischen Dienst sowie im Einklang mit der jeweils geltenden Eindämmungsverordnung angeboten worden. Seit der Einführung eines allgemeinen Terminvergabesystems ab Mitte März 2020 werden für die Anhörungsberatungen keine speziellen Termine im Rahmen der gesonderten Sprechstunde vergeben, sondern im Rahmen der allgemeinen Migrationsrechtsberatung vereinbart. Verstärkt wurde hierbei auch telefonisch oder digital per Skype for Business beraten. Die Ratsuchenden brauchen dafür ein internetfähiges Gerät, beispielsweise ein Smartphone, über das fast alle Geflüchteten verfügen, auf welches ihnen ein Link von der ÖRA geschickt werden kann. Die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler werden über Videodolmetschen eingesetzt. Ab April 2021 ist wieder eine gesonderte Sprechstunde für die Anhörungsberatung geplant, wobei die Möglichkeit der Beratung vor Ort in der ZEA mittels Video zur Verfügung steht. Es werden sechs Beratungstermine pro Woche durch die ÖRA angeboten werden, an denen jeweils drei Parteien teilnehmen können. Die Anmeldung bei der

ÖRA übernimmt das Sozialmanagement von F&W. Dieses teilt auch vorab die Nationalität mit, damit passende Sprachmittlerinnen und Sprachmittler hinzugezogen werden können. Die ZEA stellt hierfür einen Rechner bereit, den die Geflüchteten nutzen können. Bei technischen Schwierigkeiten erhalten sie hierbei Unterstützung vom Sozialmanagement.

**Frage 16:** *Welche Planungen gibt es jeweils hinsichtlich der Beratungsformen des BAMF und der ÖRA für die Zeit, in der sich Beratungen wieder in Präsenz durchführen lassen? Inwieweit sollen digitale Angebote – gegebenenfalls ergänzend – aufrechterhalten bleiben?*

**Antwort zu Frage 16:**

Die unterschiedlichen, auch digitalen Beratungsformen haben sich neben der Präsenzberatung bewährt und sollen verstetigt werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und die Antwort zu 12.

**Frage 17:** *Wie viele Tageskarten für den ÖPNV wurden jeweils im Zeitraum 01.08.2020 bis 28.02.2021 für Bewohner/-innen der ZEA ausgestellt, damit diese eine Rechtsberatung bei der ÖRA oder anderen Rechtsberatungsstellen in Anspruch nehmen können?*

**Antwort zu Frage 17:**

Im Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 28. Februar 2021 wurden 30 Fahrkarten für die Inanspruchnahme einer unabhängigen Rechtsberatung ausgegeben.

**Frage 18:** *Wie viele Asylverfahrensberatungen haben jeweils in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie vom 01.01.2021 bis zum 20.02.2021 durch das BAMF, durch die ÖRA sowie durch weitere Beratungsstellen stattgefunden? Bitte nach Monaten ausweisen und nach den verschiedenen Beratungsstellen differenzieren.*

**Antwort zu Frage 18:**

Tabelle: Migrationsrechtsberatung der ÖRA

2020	2.823 insgesamt	
2021	Januar: 349	Februar: 414

Quelle: Daten der ÖRA

Da seit Mitte März 2020 pandemiebedingt keine gesonderten Sprechstunden für die Anhörungsberatung angeboten wurden, werden Anhörungsberatungen ab diesem Zeitpunkt statistisch als migrationsrechtliche Beratung erfasst und können nicht gesondert statistisch ausgewertet werden.

Bis Mitte März 2020 haben neben den im Rahmen der allgemeinen Migrationsrechtsberatung durchgeführten Anhörungsberatungen zusätzlich 60 Anhörungsberatungen in den gesonderten Sprechstunden stattgefunden (Januar 2020: 16; Februar 2020: 36; März 2020: 8).

Die ab April 2021 beginnende Videoberatung in der ZEA wird statistisch erfasst werden.

Bundesweit erhielten seit der Einführung der Asylverfahrensberatung des BAMF bis Ende Dezember 2020 27.594 Personen eine allgemeine Asylverfahrensberatung (Stufe 1) und 4.450 Personen eine individuelle Asylverfahrensberatung (Stufe 2 – Erstberatung) sowie 1.344 Personen eine individuelle Asylverfahrensberatung (Stufe 2 – Folgeberatung). Seit Anfang des Jahres 2021 erhielten 4.371 Personen eine allgemeine Asylverfahrensberatung (Stufe 1) und 424 Personen eine individuelle Asylverfahrensberatung (Stufe 2 – Erstberatung) sowie 115 Personen eine individuelle Asylverfahrensberatung (Stufe 2 – Folgeberatung).

**Frage 19:** *Wie wird sichergestellt, dass Bewohner/-innen der ZEA, für die eine Quarantäne angeordnet ist, eine Rechtsberatung wahrnehmen können?*

**Antwort zu Frage 19:**

Durch die Kooperation zwischen F&W und der ÖRA ist zu jeder Zeit sichergestellt, dass ratsuchende Bewohnerinnen und Bewohner der ZEA, für die eine Quarantäne angeordnet wurde, ihr Anliegen über das Sozialmanagement unmittelbar an die ÖRA per E-Mail an das eigens eingerichtete Postfach übermitteln können. Die Bearbeitung ist auch ohne Präsenztermin grundsätzlich möglich. Eine Rechtsberatung kann über die eigenen digitalen Endgeräte der Geflüchteten erfolgen. WLAN steht zur Verfügung.

**Frage 20:** *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Quarantänemaßnahmen zu Fristversäumnissen in laufenden Verfahren kommt?*

**Antwort zu Frage 20:**

Das BAMF wird unverzüglich über Quarantänemaßnahmen informiert, um Zustellungen und Termine absagen zu können. Des Weiteren wird die Zustellung von Bescheiden nach § 10 AsylG bis zum Ende der Quarantäne ausgesetzt und das BAMF nochmals einzelfallabhängig informiert.

Zusätzlich übernimmt F&W die Informationsweitergabe, sofern dies von den Geflüchteten gewünscht wird. So haben die Geflüchteten die Möglichkeit, über F&W Kontakt zur ÖRA aufzunehmen und ihr Anliegen auf digitalem Weg bearbeiten zu lassen. Sollte es dennoch zu unverschuldeten Fristversäumnissen kommen, wird im Rahmen der Beratung zu den zuständigen Behörden Kontakt aufgenommen und auf den Quarantänestatus hingewiesen. Bei Bedarf wird eine Wiedereinsetzung oder Fristverlängerung beantragt. Bislang ist der ÖRA kein Fall bekannt geworden, in dem es quarantänebedingt zu einem Fristversäumnis gekommen ist.

Nach Auskunft des BAMF werden ablehnende sowie teilsablehnende Bescheide an Antragstellende, die sich in einer unter Quarantäne stehenden Aufnahmeeinrichtung befinden, derzeit nicht zugestellt. Eine Ausnahme stellen hierbei lediglich (Teil-)Ablehnungen gemäß Artikel 16a GG bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) dar. Somit nimmt das Bundesamt auf die eingeschränkten Möglichkeiten Rücksicht, im Falle einer Ablehnung eine Rechtsberatung oder anwaltliche Vertretung wahrzunehmen.